

Zulassungsordnung für die Master-Fernstudiengänge

Applied Business Data Science
Digital Marketing Management
Health Care Management
Management
Medien- & Kommunikationspsychologie
Sustainability Management

vom 8.12.2022

Das Studium an der ISM erfordert eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft, sprachliche Begabung und Sozialkompetenz sowie ein logisch-analytisches Denkvermögen der Studierenden. Die Anforderungen an die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Studierenden sind im Leitbild der ISM niedergelegt und zielen auf ein erfolgreiches Absolvieren des Studiums und auf eine erfolgreiche Führungslaufbahn.

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin	3
§ 2 Zulassungsausschuss	3
§ 3 Härtefälle.....	3
Grundvoraussetzungen der Zulassung.....	4
§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen	4
§ 5 Hochschulabschluss und vorläufige Zulassung zum Studium	5
§ 6 Sprachkenntnisse Englisch bzw. Deutsch als Fremdsprache.....	6
§ 7 Berufsqualifikationen – Einstufungsprüfung.....	7
Auswahlverfahren	8
§ 8 Auswahlverfahren	8
§ 9 Zuteilung von Studienplätzen.....	8
Schlussbestimmungen	9
§ 10 Kosten	9
§ 11 Datenschutz und Dokumentation für Forschungszwecke.....	9

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Allgemeines

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

Das Präsidium der ISM setzt die **Anzahl an Master Studienplätzen** für das Fernstudium pro Semester anhand der verfügbaren Ressourcen (z. B. Hochschullehrende) sowie dem Angebot an weiteren Studiengängen im Rahmen der Semesterplanung fest. Die Anzahl wird drei Monate vor Semesterbeginn zu Beginn der Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 2 Zulassungsausschuss

Es wird ein **Zulassungsausschuss für die Fern-Studiengänge** gebildet. Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der Fernstudien-Leitung, den Studiengangsleitenden sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Verwaltung zusammen. Der Zulassungsausschuss kann für die Erledigung seiner administrativen Aufgaben eine Vertretung bestimmen.

§ 3 Härtefälle

Zur Sicherstellung der **Chancengleichheit behinderter Studierender** (im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX) werden vorab fünf Prozent der Studienplätze behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern vorbehalten. Anerkannte Härtefälle sind dieser Quote vorrangig anzurechnen. Härtefälle, die auf Grund einer bereits ausgeschöpften Härtefallquote eines Studiengangs nicht berücksichtigt werden konnten, sollen darüber hinaus für den betreffenden Studiengang zugelassen werden, sofern die zusätzliche Härtefallzulassung die Gesamtzahl der Härtefallplätze aller Studiengänge an der Hochschule nicht übersteigt. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Daneben sollen Bewerberinnen und -bewerber mit Behinderung bei gleicher Qualifikation in dem Auswahlverfahren der Hochschule bevorzugt zugelassen werden.

Grundvoraussetzungen der Zulassung

§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Für die Aufnahme des Studiums ist

- die **allgemeine Hochschulreife** oder **Fachhochschulreife** oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und
- ein **Hochschulabschluss** sowie
- die **Teilnahme an einem Auswahlverfahren** erforderlich, das aus einem Online-Eignungstest und einem Beratungsgespräch besteht. Für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an der ISM erbracht haben, entfällt der Online-Eignungstest.

Für die Bewerbung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Unterlagen einreichen:

- ausgefülltes Online-**Bewerbungsformular**
- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der „Allgemeinen Hochschulreife“ oder der „Fachhochschulreife“ bzw. eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als „gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung“¹
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses¹, entsprechend § 5. Sollte dieses noch nicht vorliegen, kann auch eine Kopie des letzten Zwischenzeugnisses (transcript of records) zwischenzeitlich eingereicht werden
- Ggf. weitere erworbene Hochschulzeugnisse
- für **deutschsprachige Studiengänge** müssen Bewerberinnen und Bewerber über Deutschkenntnisse auf mindestens B2 Niveau (siehe § 6) verfügen.
- Für **alle Studiengänge** müssen Bewerberinnen und -bewerber mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen (siehe § 6).

Studierenden von anderen Hochschulen oder gleichwertigen Institutionen, die ihr **Studium an der ISM fortsetzen** möchten, wird die Weiterführung ihres Studiums durch die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Diese sind den Bewerbungsunterlagen zusammen mit einem formlosen Antrag auf Anerkennung dieser zusätzlich einzureichen. Über die Anerkennung der Leistungen sowie die Semester-Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Zulassungsausschuss.

¹ Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

§ 5 Hochschulabschluss und vorläufige Zulassung zum Studium

1. Grundvoraussetzung für eine Zulassung zu **Masterstudiengängen mit 120 ECTS-Punkten** und vier Semestern Regelstudienzeit (in Vollzeit)² ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums, welches mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, oder eines gleichwertigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule entsprechenden Ranges.

Grundvoraussetzung für eine Zulassung zum **Masterstudiengang „Management“ in der Version mit 90 ECTS-Punkten** und drei Semestern Regelstudienzeit (in Vollzeit) ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums, welches mindestens 210 ECTS-Punkte umfasst, oder eines gleichwertigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder einer ausländischen Hochschule entsprechenden Ranges. Zu diesem Studiengang können auch Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, deren Bachelor-Studium nur 180 ECTS-Punkte umfasst, sofern sie

- über eine entsprechende Qualifikation außerhalb des Hochschulbereichs auf Niveau 6 des DQR³ oder über eine qualifizierte Berufserfahrung⁴ im entsprechenden Umfang verfügen oder
- zusätzlich zum Bachelor-Studium weitere hochschulische Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht haben, z. B. in Zertifikats- oder Weiterbildungskursen.

2. Ferner gilt für alle Studiengänge: Das Erststudium muss in einem Studiengang absolviert worden sein, in dem mindestens 50 ECTS im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen sind. Davon müssen mindestens 10 ECTS-Punkte in quantitativen bzw. methodischen Fächern (z.B. Mathematik, Statistik, Informatik, Marktforschung, Ökonometrie, empirische Sozialforschung; oder verwandt) erbracht worden sein.

Fehlende fachspezifische ECTS können sowohl in den Wirtschaftswissenschaften als auch in quantitativer Fachkenntnis durch eine qualifizierte Berufserfahrung⁵ bzw. entsprechende Praktika ersetzt werden.

Alternativ können fehlende fachspezifische ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Online-Vorkursen aus den Bachelor-Fernstudiengängen der ISM erbracht werden. Hierfür können zusätzliche Kosten anfallen. In diesem Fall kann der Bewerber oder die Bewerberin **vorläufig zum Studium** (bedingte Zulassung) zugelassen werden, Die fehlenden fachspezifischen ECTS-Punkte müssen bis maximal sechs Monate nach Aufnahme des Studiums erbracht worden sein. Ist dies nicht der Fall, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.

² Studiengänge „Applied Business Data Science“, „Digital Marketing Management“, „Health Care Management“, „Management (120 ECTS-Variante)“, „Medien- & Kommunikationspsychologie“, „Sustainability Management“.

³ Deutscher Qualifikationsrahmen.

⁴ Als qualifizierte Berufserfahrung sind Tätigkeiten anzurechnen, die z.B. in leitender Funktion oder einer Stelle, im Projektteam oder im internationalen Kontext sowie mit branchenübergreifenden Erfahrungen ausgeübt wurden.

⁵ Zur qualifizierten Berufserfahrung vgl. Fußnote 4.

3. Sollte der erste Hochschulabschluss zum Beginn des Studiums noch nicht vorliegen, aber die Regelstudienzeit bis zum Start des Master-Studiums absolviert sein, kann der Bewerber **vorläufig zum Studium** (bedingte Zulassung) zugelassen werden, wenn alle anderen Zulassungspunkte erfüllt sind. Der fehlende Abschluss muss bis maximal sechs Monate nach Aufnahme des Studiums erbracht sowie maximal 10 Arbeitstage später der ISM vorgelegt sein. Ist dies nicht der Fall, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht bescheinigt.
4. Die **Anerkennung** der aufgeführten Anforderungen obliegt dem **Zulassungsausschuss**, der auf Basis der Abschluss-, Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse entscheidet.
5. Zur **Anrechnung von Berufserfahrung bzw. Praktika** werden die nachgewiesenen Arbeitsstunden (eine Arbeitswoche ist mit max. 40 Arbeitsstunden sowie ein Arbeitsjahr mit maximal 45 Arbeitswochen anzusetzen) mit dem Faktor 0,5 gewichtet und in ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden) umgerechnet. Um beispielsweise Vorkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachweisen zu können, muss ein Bewerber somit insgesamt über eine einjährige Berufs- oder Praktikumserfahrung in Vollzeit aus einem der fach- bzw. berufsspezifischen Bereiche verfügen. Wurde die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, erhöht sich der nachzuweisende zeitliche Umfang entsprechend.

§ 6 Sprachkenntnisse Englisch bzw. Deutsch als Fremdsprache

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis von **Englisch-Sprachkenntnissen auf B2-Niveau (GER)**. Dies erfolgt beispielsweise durch:

- mindestens 30 ECTS in einem englischsprachigen Hochschulprogramm, das nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (ECTS erworben entweder durch in das Hochschulstudium integrierten Sprachunterricht und/oder englischsprachige Lehrveranstaltungen)
- Hochschulabschluss in Anglistik (sofern der Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)

Weiterhin können B2 (GER) Englisch-Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise möglich durch:

- 80 Punkte oder besser im internet-based TOEFL oder akademisch äquivalente Leistungen, wie z.B. eine 6 oder besser im IELTS (diese beiden Sprachzertifikate dürfen nicht älter als 2 Jahre sein).

Eine Zulassung zum Master-Fernstudiengang Health Care Management, zum Master-Fernstudiengang Medien- und Kommunikationspsychologie oder zur deutschsprachigen Version des Master-Fernstudiengangs Management kann nur dann erfolgen, wenn zusätzlich ein **Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2** erbracht wurde. Dies erfolgt beispielsweise durch:

- eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, welche in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- einen deutschsprachigen Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag (sofern der Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt).

Weiterhin können B2 (GER) Deutsch-Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise möglich durch:

- DSH 2 oder höherwertig (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- TDN 4 (Testdaf – Test Deutsch als Fremdsprache) in allen Testteilen
- BULATS Deutsch-Test für den Beruf
- telc Deutsch B2
- Goethe-Zertifikat B2

Diese eingereichten Sprachzertifikate dürfen jeweils nicht älter als 5 Jahre sein.

§ 7 Berufsqualifikationen – Einstufungsprüfung

Möchte die Bewerberin oder der Bewerber sein Studium in einem höheren als dem 1. Semester aufnehmen, oder wenn eine Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten aufgrund vorgelegter Unterlagen nicht möglich ist, ist eine **Einstufungsprüfung** absolvieren. Die Einstufungsprüfung hat vor der Aufnahme des Studiums zu erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Vorfeld der Einstufungsprüfung die anzurechnenden Kurse und/oder Module (Prüfungsgebiete) dem Zulassungsausschuss in Textform mitzuteilen. Dieser benennt auf Basis des Antrags fachlich geeignete Hochschullehrende, die eine Prüfung durchführen. Die Bewerberinnen oder der Bewerber ist unter Angabe der prüfenden Personen, der Prüfungsgebiete sowie der Prüfungsform in Textform einzuladen. Insgesamt können maximal 50% der Leistungen im Studium auf diese Weise angerechnet werden.

Über die Ergebnisse, insbesondere die anerkennungsfähigen Kenntnisse und Fähigkeiten, den Abschnitt des Studiengangs, an dem das Studium aufzunehmen ist, und ggf. Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den prüfenden Personen zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft der Zulassungsausschuss.

Auswahlverfahren

§ 8 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht aus einem Online-Eignungstest und einem Aufnahmegespräch. Es dient der Studienberatung und soll sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber einem Fernstudium gewachsen sind und den passenden Studiengang gewählt haben.

Personen, die bereits an einem Bachelor-Fernstudienprogramm der ISM teilgenommen haben bzw. teilnehmen, müssen nicht den Online-Eignungstest absolvieren, sondern nur am Gespräch teilnehmen.

Im Online-Eignungstests wird auf Basis psychometrisch validierter Fragebogenverfahren die Studienmotivation, das Studieninteresse, eingesetzte Lernstrategien sowie Selbstregulationsfähigkeit erhoben. Ziel ist eine fundierte Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Fernstudium an der ISM.

Im Aufnahmegespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine ausführliche Rückmeldung zu den Ergebnissen des Online-Eignungstests und ihrer Studienwahl. Die Aufnahmegespräche werden von den Study-Coaches geführt, die durch eine Schulung auf diese Aufgabe vorbereitet wurden und in der Regel eine entsprechende Zusatzqualifikation im Bereich Coaching und Beratung nachweisen können. Auf Basis des Aufnahmegesprächs nehmen die Study-Coaches eine Einschätzung zur Studieneignung vor, die die Ergebnisse der Online-Eignungstest ergänzt. Das Aufnahmegespräch findet in einem virtuellen Klassenzimmer statt.

§ 9 Zuteilung von Studienplätzen

Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bis zu einem fixierten Termin nach Erhalt der Studienzulassung muss eine Rückmeldung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erfolgen, anderenfalls verfällt das Anrecht auf den angebotenen Studienplatz.

Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

Schlussbestimmungen

§ 10 Kosten

Die ISM kann für das Bewerbungsverfahren einen Kostenbeitrag erheben.

§ 11 Datenschutz und Dokumentation für Forschungszwecke

Die erhobenen Daten sind entsprechend den gültigen Datenschutzgesetzen zu behandeln und aufzubewahren. ISM intern können sie anonymisiert für Forschungszwecke eingesetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8.12.2022.

Dortmund, den 8.12.2022



Professor Dr. Ingo Böckenholt

Präsident